

Umstände belegen könnten, unter denen der Markeninhaber Kenntnis von der Vermarktung einiger der betroffenen Waren und Dienstleistungen durch den Nichtigkeitsantragsteller oder Dritte gehabt haben soll. So stellt weder die Tatsache, dass der Nichtigkeitsantragsteller die angegriffene Marke für eine große Zahl von Waren und Diensten angemeldet hat, ein Indiz für Bösgläubigkeit dar, noch die Möglichkeit, für die Unionsmarke eine *Lizenz an Dritte* zu vergeben, da dies in Art. 22 Abs. 1 GMV ausdrücklich vorgesehen ist. Das Schloss Neuschwanstein ist *Eigentum des Markeninhabers*, der es mit dem Verkauf von Souvenirartikeln und der Erbringung von Dienstleistungen, mit denen dem relevanten Publikum ein qualitätvoller kultureller Besuch garantiert werden soll und die dem Funktionieren des Schlossbetriebs dienen, bewirtschaftet. Auch wenn der Markeninhaber in bedeutendem Umfang von der Bekanntheit des Schlosses profitiert, verfolgt er dabei doch ein *berechtigtes Ziel*, nämlich die Erhaltung und Pflege des musealen Ortes.¹⁰⁸

Wegen eines Verfahrensfehlers aufgehoben hat das EuG die Entscheidung der BK zu der Marke GUGLER¹⁰⁹ hinsichtlich verschiedener Lichtschutzgeräte, Markisen und Rollläden. Soweit die BK bei der Prüfung der Bösgläubigkeit nämlich zu dem Ergebnis kam, dass die Markenmeldung der unternehmerischen Logik des Markeninhabers entsprach, den Namen „Gugler“ zu nutzen, ergibt sich aus der Entscheidung aber nicht, auf welchen Namen sie sich bezieht, ob auf einen Personen-, Firmen- oder Produktnamen. Außerdem hat sie sich in ihrer Entscheidung nicht mit den Argumenten des Nichtigkeitsantragstellers auseinandergesetzt.

108 EuG, Urt. v. 05.07.2016 – T-167/15 – NEUSCHWANSTEIN, Rn. 55-59, GRUR-RR 2016, 452.

109 EuG, Urt. v. 28.01.2016 – T-674/13 – GUGLER.

110 EuG, Urt. v. 13.09.2013 – T-320/10 – CASTEL, Rn. 26–29; GRUR-Prax 2013, 443 LS; bestätigt durch EuGH, Beschl. v. 30.04.2015 – C-622/13 P; *Bender* MarkenR 2016, 80. Diese Rechtsprechung ist in den neuen Art. 76 Abs. 1 Satz 3 UMV übernommen worden, wonach das Amt in Nichtigkeitsverfahren aus absoluten Gründen seine Prüfung auf die von den Beteiligten angeführten Gründe und Argumente beschränkt.

111 EuG, Urt. v. 28.09.2016 – T-476/15 – FITNESS, Rn. 38–66, GRUR-Prax 2016, 498 LS.

112 BPatG, Beschl. v. 15.03.2000 – 32 W (pat) 261/99 – Winnetou; BPatGE 42, 250; und BGH, Beschl. v. 05.12.2002 – I ZB 19/00, MarkenR 2003, 148.

113 EuG, Urt. v. 18.03.2016 – T-501/13 – WINNETOU, MarkenR 2016, 264. Auf dem Antragsformular hat der Nichtigkeitsantragsteller das Kästchen betreffend Art. 7 und Art. 52 Abs. 1a GMV angekreuzt. Der Antrag stützt sich – auch wenn der Nichtigkeitsantragsteller Art. 7 Abs. 1c GMV erst in der Replik vor der Nichtigkeitsabteilung angeführt hat – daher sowohl auf Art. 7 Abs. 1b als auch auf Art. 7 Abs. 1c GMV.

setzt. Der bloße Hinweis, dass diese das Ergebnis der Entscheidung nicht ändern können, reicht nicht aus. Daher hat sie gegen den Begründungszwang nach Art. 75 GMV verstoßen, was das EuG von Amts wegen zu prüfen hat.

J. Grundsätze für Nichtigkeitsverfahren aus absoluten Gründen

Wegen Art. 76 Abs. 1 GMV sind die absoluten Eintragungshindernisse des Art. 7 GMV zwar durch das EUIPO von Amts wegen zu prüfen. In *Nichtigkeitsverfahren aus absoluten Gründen* genießt die angefochtene Marke aber die Vermutung der Gültigkeit. Das Amt hat daher keine vollständig neue Überprüfung auf Eintragungshindernisse vorzunehmen, sondern ist *auf die Gründe des Nichtigkeitsantrags* beschränkt¹¹⁰. Die *Verspätungsgrundsätze* des Art. 76 Abs. 2 GMV gelten jedoch in Verfahren bzgl. absoluter Eintragungshindernisse nicht, so dass die BK *auch verspäteten Sachvortrag*, der erstmals ihr vorgelegt worden war, *berücksichtigen muss*.¹¹¹

Soweit die BK jedoch in einem Nichtigkeitsverfahren die Entscheidungen nationaler Gerichte (hier: die zeitnah zur Anmeldung der Gemeinschaftsmarke ergangenen Beschlüsse von BPatG und BGH¹¹²) zu der für zahlreiche Waren und Dienstleistungen geschützten Marke WINNETOU¹¹³ im Rahmen der Beurteilung des Sachverhalts nicht als Anhaltspunkte mit *Hinweischarakter* betrachtet, sondern hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit als *zwingend* angesehen hat, hat sie *gegen die Rechtsprechung des EuGH verstoßen*, so dass die Schutzversagung, der damit auch eine hinreichende Begründung fehlte, aufzuheben war. Die BK ist nämlich an in den Mitgliedstaaten ergangene Entscheidungen selbst dann nicht gebunden, wenn diese in Anwendung einer gemäß der MarkenRL harmonisierten nationalen Regelung erlassen worden sind. Sie hat vielmehr eine eigenständige Beurteilung im Licht der von den Beteiligten vorgebrachten Argumente und Beweismittel vorzunehmen. Zudem hat sie hier keine spezifische Untersuchung durchgeführt, dass sich die Wahrnehmung des Zeichens im Allgemeinen auf die Begriffe „Indianer, Indianerhäuptling“ beziehe. Außerdem ist die Begründung hinsichtlich des direkten und konkreten Zusammenhangs zwischen den geschützten Waren und Dienstleistungen und dem angegriffenen Zeichen äußerst allgemein und abstrakt und erfüllt daher nicht die erforderlichen Anforderungen.

(Der Beitrag wird fortgesetzt.) ■

Der Streit um das Champagner Sorbet

Hermann-Josef Omsels¹

Der BGH hat dem EuGH mehrere Fragen zur Auslegung des Art. 103 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO) und seiner Vorgängervorschrift, des Art. 118m Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation

der Agrarmärkte vorgelegt, die am Beispiel der Bezeichnung „Champagner Sorbet“ weiteren Aufschluss über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben im europäischen Recht geben sollen.² Der Vorlagebeschluss gibt Anlass, die aktuelle Situation beim Schutz geografischer Herkunftsangaben am Beispiel der Bezeichnung „Champagner“ zu beleuchten, die Veränderungen der Rechtslage durch das europäische Recht zu skizzieren und dadurch die Vorlagefragen im juristischen und historischen Kontext einzuordnen.

1 Dr. Hermann-Josef Omsels ist Rechtsanwalt bei Hertin & Partner, Berlin.

2 BGH, Beschl. v. 02.06.2016 – I ZR 268/14 – Champagner Sorbet, MarkenR 2016, 367; beim EuGH anhängig unter dem Aktenzeichen C-393/16.